



ORGANISATIONSREGLEMENT DER VZ HOLDING AG

Gültig ab 1. Januar 2023

Kontaktadresse

VZ Holding AG
Innere Güterstrasse 2
6300 Zug
Telefon +41 58 411 80 00
E-Mail: ir@vzch.ch

INHALT

1	GRUNDLAGEN UND ZWECK	Seite 4
2	VERWALTUNGSRAT	Seite 4
	2.1 Organisation	Seite 4
	2.2 Aufgaben und Kompetenzen	Seite 4
	2.3 Bildung von Ausschüssen	Seite 5
	2.4 Sitzungen	Seite 5
	2.5 Auskunftsrecht	Seite 6
3	PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATS	Seite 6
	3.1 Aufgaben	Seite 6
	3.2 Berichterstattung	Seite 7
	3.3 Stellvertretung	Seite 7
4	RISK, SUSTAINABILITY & AUDIT COMMITTEE	Seite 7
5	VERGÜTUNGSAUSSCHUSS	Seite 7
6	GESCHÄFTSLEITUNG	Seite 8
	6.1 Organisation	Seite 8
	6.2 Aufgaben und Kompetenzen	Seite 8
	6.3 Bildung von Ausschüssen	Seite 9
	6.4 Sitzungen	Seite 9
	6.5 Berichterstattung	Seite 9
7	VORSITZENDER DER GESCHÄFTSLEITUNG	Seite 10
	7.1 Aufgaben	Seite 10
	7.2 Stellvertretung	Seite 10
8	INTERNE REVISION	Seite 10
9	UNABHÄNGIGE KONTROLLINSTANZEN	Seite 11
	9.1 Aufgaben	Seite 11
	9.2 Kompetenzen	Seite 11
	9.3 Organisatorische Einbettung	Seite 11
10	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite 11
	10.1 Zeichnungsberechtigung	Seite 11
	10.2 Beschlussfassung, Protokollierung	Seite 11
	10.3 Interessenkonflikte, Ausstand	Seite 12
	10.4 Geheimhaltung, Aktenrückgabe	Seite 12
11	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Seite 12

1 GRUNDLAGEN UND ZWECK

Der Verwaltungsrat der VZ Holding AG («Verwaltungsrat») erlässt gestützt auf Art. 15 Abs. 2 der Gesellschaftsstatuten und Art. 716b des Schweizerischen Obligationenrechts («OR») das nachfolgende Organisationsreglement. Dieses Reglement regelt die Organisation der VZ Holding AG und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen «VZ Gruppe») und die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats («Präsident»), des Risk, Sustainability & Audit Committees, des Vergütungsausschusses, der Geschäftsleitung der VZ Gruppe («Geschäftsleitung»), des Vor-

sitzenden der Geschäftsleitung der VZ Gruppe («CEO»), der internen Revision und der unabhängigen Kontrollinstanzen. Die VZ Holding AG ist die Konzernobergesellschaft der VZ Gruppe. Als solche nimmt sie Strategie-, Finanzierungs- und Führungsaufgaben nicht nur für sich selbst, sondern auch für alle von ihr kontrollierten Gesellschaften wahr und gibt Prinzipien und Organisationsstrukturen vor, um eine effiziente und koordinierte Führung sowie Kontrolle der VZ Gruppe und der Tochtergesellschaften («VZ Gruppengesellschaften») zu ermöglichen.

2 VERWALTUNGSRAT

2.1 Organisation

Der Verwaltungsrat verfügt in seiner Gesamtheit über hinreichende Führungskompetenz sowie die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Finanzbereich, insbesondere verfügt er über Bank- und Versicherungswissen.

Er ist genügend diversifiziert, damit nebst den Hauptgeschäftsfeldern sämtliche zent-

ralen Bereiche wie das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Risikomanagement kompetent vertreten sind.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei die Mehrheit unabhängig sein muss.

2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung der VZ Holding AG sowie der VZ Gruppe und ist befugt über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung («GV») vorbehalten oder anderen Gesellschaftsorganen durch Gesetz, Statuten oder Reglemente übertragen sind.

Dem Verwaltungsrat obliegt nebst den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben aus Gesetz (Art. 716a OR) sowie den Statuten insbesondere:

a) Festsetzung und Vorbereitung der Traktanden für die GV der VZ Holding AG;

- b) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
- c) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- d) Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der zugelassenen Revisionsexperten respektive staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren respektive Revisionsunternehmen vorsieht;
- e) Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft (externe Revision) und Vorschlag der aktienrechtlichen Prüfungsgesellschaft z. H. der GV, Würdigung deren Berichte;

- f) Bestimmung und Überwachung der internen Revision; Ernennung und Abberufung des Leiters der internen Revision;
 - g) Entscheid über Gründung, Liquidation oder Erwerb von VZ Gruppengesellschaften, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in neuen Ländermärkten, Beteiligung an Drittfirmen, Eingehen von Joint-Ventures sowie Gründung von Stiftungen;
 - h) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum;
 - i) Erlass und Änderung des Organisationsreglements;
 - j) Ernennung und Abberufung des CEO, seines Stellvertreters sowie der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, des Chief Risk Officers und des Head Legal & Compliance;
 - k) die Ernennung und Abberufung der mit der Vertretung der VZ Holding AG in VZ Gruppengesellschaften oder Beteiligungen betrauten Personen;
 - l) Beschlussfassung über die Anträge der Ausschüsse;
 - m) Genehmigung des von der Geschäftsleitung ausgearbeiteten Rahmenkonzeptes für das institutsweite Risikomanagement, welches die Risikopolitik, die Risikotoleranz und die darauf basierenden Risikolimiten in allen wesentlichen Risikokategorien zu beinhalten hat sowie die Verantwortung für die Reglementierung, Einrichtung und Überwachung eines wirksamen Risikomanagements, sowie die Steuerung der Gesamtrisiken;
 - n) Jährliche schriftliche Beurteilung der eigenen Leistung (Zielerreichung und Arbeitsweise);
 - o) Festlegung und Genehmigung der Anforderungsprofile seiner Mitglieder inkl. periodischer Beurteilung;
 - p) Festlegung, Genehmigung und periodische Beurteilung der Anforderungsprofile der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Chief Risk Officers und des Leiters der internen Revision;
 - q) Verantwortung für ein wirksames Internes Kontrollsystem («IKS») mit mindestens zwei Kontrollinstanzen (ertragsorientierte Geschäftseinheiten und von ihnen unabhängige Kontrollinstanzen) und Oberaufsicht darüber.
- Die Einzelheiten gehen aus dem als Anhang 1 zu diesem Organisationsreglement bestehenden «Anhang zum Organisationsreglement» hervor.

2.3 Bildung von Ausschüssen

Der Verwaltungsrat bildet folgende ständige Ausschüsse:

- Risk, Sustainability & Audit Committee
- Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat kann nebst diesen ständigen Ausschüssen nach Bedarf einen Teil seiner Aufgaben an weitere Ausschüsse delegieren.

Der Verwaltungsrat ernennt die jeweiligen Mitglieder.

Der Verwaltungsrat erlässt für jeden dieser gebildeten Ausschüsse ein Reglement, welches die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise inkl. Berichterstattung festlegt.

2.4 Sitzungen

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats oder, im Falle deren Verhinderung, durch ein anderes Mitglied des Verwaltungs-

rats. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zweckes zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Mit dem Einverständnis aller Verwaltungsratsmitglieder kann auf das Einhalten der Einberufungsfrist verzichtet werden. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Den Vorsitz führt der Präsident oder, im Falle seiner Verhinderung, der Vizepräsident des Verwaltungsrats.

Mitglieder der Geschäftsleitung sowie weitere Fachexperten können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, wenn dies ein Mitglied des Verwaltungsrats verlangt.

2.5 Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der VZ Holding AG und der VZ Gruppe verlangen.

kunft über den Geschäftsgang der VZ Gruppe und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat vom Präsidenten über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Dabei kann der Präsident den CEO sowie zusätzliche Mitglieder der Geschäftsleitung oder Bereichsverantwortliche beiziehen. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats auf dem Zirkularwege oder bei spezieller Dringlichkeit mittels anderer Kommunikationsmittel unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied den Präsidenten beauftragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsichtnahme ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats vom CEO Aus-

regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht auf Auskunft oder Einsichtnahme der Verwaltungsratsmitglieder erweitern, bleiben vorbehalten.

3 PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATS

3.1 Aufgaben

Der Präsident hat namentlich folgenden Aufgaben:

- a) Ausübung des Vorsitzes über das Gesamtgremium;
- b) Festsetzung und Vorbereitung der Traktanden für Verwaltungsrats-Sitzungen;
- c) Einberufung von Verwaltungsrats-Sitzungen;
- d) Leitung der GV der VZ Holding AG und der Verwaltungsrats-Sitzungen;
- e) Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats;

- f) Führung des Aktienbuches, wobei die Administration des Aktienbuches an einen geeigneten externen Dienstleister delegiert werden kann;
- g) Aufbewahrung der Gesellschaftsurkunden und Protokolle;
- h) Vertretung des Verwaltungsrats nach innen und aussen;
- i) massgebliche Mitprägung der Strategie, der Kommunikation und der Kultur der VZ Gruppe.

Die Einzelheiten gehen aus dem als Anhang 1 zu diesem Organisationsreglement bestehenden «Anhang zum Organisationsreglement» hervor.

3.2 Bericht- erstattung

Der Präsident erstattet dem gesamten Verwaltungsrat Bericht über die Erledigung seiner Aufgaben.

3.3 Stellver- tretung

Sollte der Präsident an der Ausübung seiner Funktion verhindert sein, so übernimmt der Vizepräsident des Verwaltungsrats oder, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, ein an-

deres Mitglied des Verwaltungsrats, welches durch den Verwaltungsrat bestimmt wird, dessen Aufgaben und Pflichten gemäss Ziff. 3.1 und 3.2.

4 RISK, SUSTAINABILITY & AUDIT COMMITTEE

Der Verwaltungsrat bestellt ein Risk, Sustainability & Audit Committee als ständige Kommission.

Der Verwaltungsrat ernennt aus seinem Kreis mindestens zwei unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr in das Risk, Sustainability & Audit Committee. Bei mehr als zwei ernannten Mitgliedern hat die Mehrheit unabhängig zu sein.

Das Risk, Sustainability & Audit Committee schlägt dem Verwaltungsrat ein Reglement, welches die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise inkl. Berichterstattung festlegt, zum Erlass vor. Es organisiert sich in Übereinstimmung mit diesem Reglement selbst.

5 VERGÜTUNGSAUSSCHUSS

Die VZ Holding AG verfügt über einen Vergütungsausschuss als ständige Kommission.

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats, welche von der GV für eine Amtsdauer von einem Jahr in Einzelwahl gewählt werden. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen GV. Ist der Vergütungsausschuss nicht

vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss schlägt dem Verwaltungsrat ein Reglement, welches die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise inkl. Berichterstattung festlegt, zum Erlass vor. Er organisiert sich in Übereinstimmung mit diesem Reglement selbst.

6 GESCHÄFTSLEITUNG

6.1 Organisation

Die Geschäftsleitung ist das dem Verwaltungsrat unterstehende geschäftsführende Organ der VZ Holding AG und der VZ Gruppe. Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon der CEO und der Chief Financial Officer Mitglieder der Geschäftsleitung sein müssen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung verfügen als Gesamtorgan und als Funktionsver-

antwortliche über hinreichende Führungskompetenzen und die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Finanzbereich, insbesondere verfügen sie über Bank- und Versicherungswissen, um die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeiten angemessen sicherzustellen.

6.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung im Sinne von Art. 716b OR ganz an die Geschäftsleitung, soweit die einzelnen Aufgaben der Geschäftsführung nicht anderen Gesellschaftsorganen durch Gesetz, Statuten oder Reglementen vorbehalten sind. Über die ihr zugewiesenen Geschäfte entscheidet die Geschäftsleitung in eigener Kompetenz. Sie regelt ihre Arbeitsweise selber.

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Gesamtstrategie der VZ Holding AG und der VZ Gruppe unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Rahmenbedingungen. Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation, Leitung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der VZ Holding AG und der VZ Gruppe auf der operativen Ebene, Entscheid über Gründung oder Liquidation von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in bestehenden Ländermärkten;
- b) Antragstellung an den Verwaltungsrat zur Ernennung von Direktoren, Prokuristen und Antragstellung an den Verwaltungsratspräsidenten zur Ernennung von Handlungsbevollmächtigten zur Vertretung der VZ Holding AG;
- c) Organisation, Leitung und Überwachung der Tätigkeit der in lit. b) hier- vor genannten Personen, einschliesslich Regelung ihrer Berichterstattung auf der operativen Ebene;

- d) Organisation, Leitung und Überwachung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie des Bilanzstruktur- und Liquiditätsmanagements;
- e) Vorbereitung der Beschlussfassung des Verwaltungsrats bezüglich der weiteren in Ziff. 2.2 a) bis q) hier vor genannten Geschäfte;
- f) Regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat gemäss Ziff. 6.5;
- g) Antragsstellung an den Verwaltungsrat zur Ernennung und Abberufung des Chief Risk Officers und des Head Legal & Compliance unter Beachtung der gültigen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, der Gesellschaftsstatuten und des vorliegenden Organisationsreglements;
- h) Ausgestaltung und Unterhalt zweckmässiger interner Prozesse, eines angemessenen Managementinformationssystems und eines IKS sowie einer geeigneten Technologieinfrastruktur;
- i) Ausarbeitung eines Rahmenkonzeptes für das institutsweite Risikomanagement zur Verabschiedung durch den Verwaltungsrat gemäss jeweiliger aktueller Vorgabe.

Die Einzelheiten gehen aus dem als Anhang 1 zu diesem Organisationsreglement bestehenden «Anhang zum Organisationsreglement» hervor.

Folgende Geschäfte und insbesondere die im Anhang 1 zu diesem Organisationsreglement geregelten Fälle bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrats:

- a) Festlegung des Budgets;
- b) Geschäftsplanung und Mittelfristplanung;
- c) Kapital- und Liquiditätsplanung

Die risikogerechte, gewinn- und kundenorientierte Leitung und Führung der VZ Gruppengesellschaften in sachlicher und personeller Hinsicht im Rahmen der gültigen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, Statuten, Reglemente und Weisungen obliegt den Organen der VZ Gruppengesellschaften.

6.3 Bildung von Ausschüssen

Die Geschäftsleitung kann für die Ausführung oder Unterstützung bei Aufgaben aus ihrem Verantwortungsbereich Geschäftsleitungs- und andere Ausschüsse bilden. Die Geschäftsleitung legt die Zusammensetzung und die Aufgaben jedes ent-

sprechenden Ausschusses fest. Die Zusammensetzung der durch die Geschäftsleitung eingesetzten Ausschüsse kann Mitglieder der Geschäftsleitung sowie weitere Fachexperten einschliessen.

6.4 Sitzungen

Die Geschäftsleitung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, im Grundsatz jedoch monatlich.

Die Sitzungen werden vom CEO einberufen und geleitet. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zweckes zu verlangen.

6.5 Berichterstattung

Die Geschäftsleitung erstattet dem Verwaltungsrat in der Regel durch den CEO periodisch (im Rahmen der ordentlichen Verwaltungsrats-Sitzungen) und unaufgefordert Bericht über den Geschäftsgang der VZ Holding AG und der VZ Gruppe und die Erledigung seiner Aufgaben. Die Berichterstattung kann schriftlich an alle Mitglieder des Verwaltungsrats oder mündlich anlässlich einer Sitzung des Verwaltungsrats erfolgen. Sie ist durch die Abgabe von schriftlichen Unterlagen zu ergänzen, soweit dies angezeigt ist.

Die Geschäftsleitung stellt dem Verwaltungsrat quartalsweise Unterlagen betreffend die finanzielle Situation der VZ Holding AG (insbesondere Bilanzen und Erfolgsrechnungen sowie einen Budgetvergleich) zu und weist unaufgefordert auf unvorhergesehene finanzielle Risiken hin.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung berichten anlässlich der Sitzungen auch über

die Entwicklung der von ihnen verantworteten Zuständigkeiten im Hinblick auf die Gruppenstrategie, Kennzahlen/KPI und geschäftsübergreifende Projekte. Die Mitglieder der Geschäftsleitung bringen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Ziff. 6.2 ein.

Unabhängig von der oben erwähnten regelmässigen Berichterstattung benachrichtigt die Geschäftsleitung den Verwaltungsrat schriftlich über Vorgänge, die erheblichen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb haben. Insbesondere ist über folgende Ereignisse umgehend zu berichten:

- a) Vorgesehene Änderungen in der Geschäftsleitung;
- b) Vorgänge, welche die finanzielle Situation der VZ Holding AG, der VZ Gruppe oder einzelner VZ Gruppengesellschaften erheblich beeinträchtigen können, insbesondere drohende Prozesse oder das Vorliegen einer Unterbilanz oder einer Überschuldung;

7 VORSITZENDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

7.1 Aufgaben

Der CEO führt die Geschäftsleitung und ist gegenüber dem Verwaltungsrat für die Gesamttätigkeit der Geschäftsleitung verantwortlich.

Der CEO hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der einheitlichen Leitung und Entwicklung der VZ Holding AG und der VZ Gruppe im Sinne der festgelegten Geschäftspolitik und -strategien;
- b) Überwachung ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Geschäftsführung;
- c) die Festlegung der Organisation der Geschäftsleitung im Rahmen der Statuten und der Bestimmungen dieses Reglements;
- d) Orientierung der Geschäftsleitung über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats und Umsetzung dieser;
- e) Sicherstellung der Informationspflicht der Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat;
- f) Antragsstellung an den Verwaltungsrat zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- g) Antragsstellung an den Vergütungsausschuss zur Festlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung in Übereinstimmung mit den Statuten und den gesetzlichen Vorschriften.

Die Einzelheiten gehen aus dem als Anhang I zu diesem Organisationsreglement bestehenden «Anhang zum Organisationsreglement» hervor.

7.2 Stellvertretung

Der Stellvertreter des CEO ist Mitglied der Geschäftsleitung und wird vom Verwaltungsrat ernannt.

8 INTERNE REVISION

Die interne Revision wird vom Verwaltungsrat gewählt und ist unmittelbar dem Risk, Sustainability & Audit Committee unterstellt. Sie nimmt die ihr vom Risk, Sustainability & Audit Committee übertragenen Prüf- und Überwachungsaufgaben in unabhängiger Art und Weise wahr.

Die interne Revision verfügt über ein uneingeschränktes Einsichts-, Auskunfts- und

Prüfungsrecht innerhalb der VZ Holding AG und der VZ Gruppe und der konsolidierungspflichtigen VZ Gruppengesellschaften.

Der Verwaltungsrat erlässt für die interne Revision ein Reglement, welches die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise inkl. Berichterstattung festlegt.

9 UNABHÄNGIGE KONTROLLINSTANZEN

9.1 Aufgaben	Die unabhängigen Kontrollinstanzen sind Teil des IKS und überwachen die Risiken sowie die Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer und interner Vorschriften. Die Kontrollinstanzen umfassen die Risikokontrolle und Compliance-Funktion. Die Aufgaben,	Pflichten und Berichterstattung der unabhängigen Kontrollinstanzen sind in den Reglementen «Konsolidierte Überwachung» und «Risikopolitik» sowie in der Gruppenweisung «Legal & Compliance» zu definieren.
9.2 Kompetenzen	Die unabhängigen Kontrollinstanzen verfügen im Rahmen ihrer Aufgaben über uneingeschränkte Auskunfts-, Zugangs- und	Einsichtsrechte. Sie haben einen direkten Zugang zum Verwaltungsrat.
9.3 Organisatorische Einbettung	Der CEO bestimmt die für die unabhängigen Kontrollinstanzen zuständigen Person(en) aus der Geschäftsleitung.	

10 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

10.1 Zeichnungsberechtigung	Alle zur Vertretung der VZ Holding AG oder der VZ Gruppe sowie einer VZ Gruppengesellschaft berechtigten Personen zeichnen	grundsätzlich mit Kollektivunterschrift zu zweien.
10.2 Beschlussfassung, Protokollierung	<p>Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Mitglieder können ausnahmsweise via Telefon- oder Videokonferenzschaltung an einer Sitzung teilnehmen.</p> <p>Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung durch den Verwaltungsrat zu beschliessen ist.</p> <p>Zur Beschlussfassung ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des entsprechenden Gremiums den Stichentscheid. Darüber hinaus steht dem CEO das Vetorecht zu jedem Beschluss zu. Übt der CEO sein Vetorecht aus, muss er unverzüglich den gesamten Verwaltungsrat infor-</p>	<p>mieren. Dem Präsidenten kommt in diesem Zusammenhang die Rolle des Vermittlers zu. Kommt auf dem Vermittlungsweg keine Einigung zustande, so ist das Geschäft dem Verwaltungsrat zum Beschluss vorzulegen. Dem Veto kommt bis zu einem allfälligen Entscheid aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>Beschlüsse können in dringenden Fällen oder bei Routineangelegenheiten auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag (Zirkularbeschluss) gefasst werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder erreichbar ist und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Bei Zirkularbeschlüssen erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Alle Beschlüsse und Verhandlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär oder einem anderen Mitglied des entsprechenden Gre-</p>

miums zu unterzeichnen. Protokolle der Verwaltungsrats-Sitzungen müssen vom Präsidenten unterzeichnet werden.

Protokolle wie auch Zirkulationsbeschlüsse sind vom gesamten Gremium jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen. Protokolle der Geschäftsleitungs-Sitzungen sind zudem dem Präsidenten zuzustellen.

10.3 Interessenkonflikte, Ausstand

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der jeweiligen Verwaltungsratsausschüsse sowie der Geschäftsleitung haben ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten so zu regeln, dass Interessenkonflikte mit der VZ Holding AG und den VZ Gruppengesellschaften möglichst vermieden werden. Dies betrifft namentlich auch Sachverhalte, welche im Zusammenhang mit weiteren Mandaten und Tätigkeiten stehen und geeignet sind, die betreffende Person in einen Interessenkonflikt zu bringen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der jeweiligen Verwaltungsratsausschüsse sowie der Geschäftsleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Bestehende und frühere Interessenbindungen sind offenzulegen.

10.4 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der jeweiligen Verwaltungsratsausschüsse sowie der Geschäftsleitung sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Dokumente, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der jeweiligen Verwaltungsratsausschüsse sowie der Geschäftsleitung sind beim Ausscheiden aus ihren Funktionen weiterhin an diese Verschwiegenheitspflichten gebunden und haben sämtliche ihnen im Zusammenhang mit ihrer Funktion übergebenen oder von ihnen erstellten oder anderweitig in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Akten zurückzugeben.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement kann jederzeit mit Beschluss des Verwaltungsrats geändert werden.

Das vorliegende Organisationsreglement wurde vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 24. November 2022 mit Beschluss

genehmigt und protokolliert. Dieses Reglement ersetzt das Organisationsreglement vom 1. Juli 2017 und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft (von der Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA am 15. November 2022 genehmigt).

